

Vorlage Nr.: 2025/139

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Wahlausschuss des Kreises	Kreisdirektor	26.09.2025

Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistages und Zuteilung der Sitze

Beschlussvorschlag: Der Wahlausschuss des Kreises stellt das Ergebnis der Wahl des Kreistages nach Maßgabe der als Anlage 1 vorgelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse fest.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Wahlleiter prüft gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25a zu § 61 Abs. 1 Satz 5 zusammen.

Gemäß § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. §§ 61 Abs. 3 KWahlO stellt der Wahlausschuss folgendes fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind,
- welche Bewerber aus den Reservelisten gewählt worden sind.

Der Wahlausschuss ist hierbei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.



Schad
Kreisdirektor

Über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26a zu § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis festgestellt hat, wird dieses sowie die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 63 KWahlO öffentlich bekannt gegeben.